

Wirtschaft und Verwaltung Steuern

Veröffentlichungen zu Steuerarten

07.11.2008

Reform der Erbschaftsteuer

Gefundene Einigung ist gerecht und ökonomisch sinnvoll



Erbschaftsteuer

Am 6. November 2008 hat sich der Koalitionsausschuss auf eine Reform der Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts geeinigt. Mit der auf der Basis des vom Bundeskabinetts am 11. Dezember 2007 verabschiedeten Gesetzentwurfes gefundenen Einigung ist der Fortbestand der Erbschaftsteuer gesichert.

Auch wenn einige insgeheim auf den Wegfall der Erbschaftsteuer spekuliert haben - ihr Erhalt und ihre Reform sind ein Gewinn für unser Land und seine Menschen:

- Mit einem jährlichen Aufkommen in der Größenordnung von 4 Mrd. Euro [\[GLOSSAR\]](#) werden die Bundesländer auch künftig in die Lage versetzt, mehr in Bildung und damit in die Zukunft unseres Landes zu investieren.
- Mit dem jetzt gefundenen Kompromiss wird die generationenübergreifende Gerechtigkeit in unserem Land gestärkt: Die Kernfamilie (Ehe-/Lebenspartner sowie Kinder) wird im Erbfall gegenüber den bisherigen Regelungen stark begünstigt.

Gleichzeitig werden höchste Vermögen und Vermögensübertragungen außerhalb des engen familiären Umfeldes einen höheren Beitrag zum [Steueraufkommen \[GLOSSAR\]](#) beitragen. Anders ausgedrückt: Millionenerben werden auch in Zukunft über die Erbschaftsteuer ihren Beitrag zur Finanzierung unseres Gemeinwesens leisten.

Damit wird für gerechte und faire Startchancen innerhalb der jeweiligen Erbengeneration gesorgt. Das ist nicht nur ein Gebot sozialer Gerechtigkeit, sondern auch ein nicht zu unterschätzender Beitrag zum sozialen Frieden und Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

- Nicht zuletzt ist es gerecht, dass mit der Reform der Erbschaftsteuer und in Umsetzung einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nunmehr ausnahmslos alle Vermögenswerte mit ihrem wirklichen Wert, d.h. mit ihrem Verkehrswert, bewertet werden. Damit gehört die bisherige ungerechte Bevorzugung einzelner Vermögensarten, insbesondere von Grundstücken, der Vergangenheit an.
- Der gefundene Kompromiss stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland. Unternehmen wird beim Betriebsübergang ein an klare Bedingungen geknüpftes gemeinwohlorientiertes Steuerprivileg gewährt. Je nach gewählter Option und sofern die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind, entfällt beim Betriebsübergang im Erbfall die Besteuerung des vererbten Vermögens entweder ganz oder zu 85%.

Die jeweiligen Bedingungen wurden bewusst so gestaltet, dass sie nicht nur den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern, sondern auch den wirtschaftlichen und unternehmerischen Realitäten und Notwendigkeiten Rechnung tragen – sie ermöglichen den Unternehmen ein Maximum an unternehmerischer Disponibilität und erlauben ihnen, über den Konjunkturzyklus hinweg zu atmen.

Die wichtigsten Regelungen im Einzelnen

Begünstigung der Kernfamilie

Den Schwerpunkt der erbschaftsteuerrechtlichen Begünstigung der Kernfamilie bildet die Regelung, wonach Witwen, Witwer und Kinder des Erblassers keine Erbschaftsteuer auf ein vererbtes Haus oder eine Wohnung zahlen müssen, solange sie diese mindestens 10 Jahre lang selbst nutzen.

Das heißt, dass es in diesen 10 Jahren weder zu einer Vermietung, zu einer Verpachtung, einem Verkauf oder zu einer Nutzung des ererbten Wohneigentums als Zweitwohnsitz kommen darf. Für Kinder gilt für die Steuerfreiheit zusätzlich die Auflage, dass die Wohnfläche nicht größer als 200 Quadratmeter sein darf.

Daneben können Ehegatten für ererbtes sonstiges Vermögen einen [Freibetrag \[GLOSSAR\]](#) von 500.000 Euro geltend machen, für Kinder gilt ein Freibetrag von 400.000 Euro.

Steuerprivileg für Unternehmen

Für Firmenerben wird es zukünftig zwei Optionen geben, deren Wahl bindend ist, d.h. nachträglich nicht revidiert werden kann.

Option 1: Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern sieben Jahre fortführen, werden von der Besteuerung von 85% des übertragenen Betriebsvermögens verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach sieben Jahren nicht weniger als 650% der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 50% betragen.

Option 2: Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern zehn Jahre fortführen, werden komplett von der Erbschaftsteuer verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach 10 Jahren nicht weniger als 1000 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10% betragen.

Fazit

Der jetzt gefundene Kompromiss führt nicht nur zu einer wieder verfassungsgerechten, sondern auch zu einer besseren Erbschaftsteuer. Die reformierte Erbschaftsteuer verteilt die Lasten gerechter, sie entlastet die Kernfamilie sowie solche Betriebe, die nachhaltig Arbeitsplätze erhalten und sie verschafft den Ländern die finanziellen Mittel für mehr Investitionen [**GLOSSAR**] in Bildung.

Mehr Generationengerechtigkeit, größere Chancengleichheit und verbesserte Arbeitsplatzsicherheit zeichnen diese Reform aus. Sie ist darüber hinaus ein Beitrag zum Zusammenhalt dieser Gesellschaft in Zeiten fortschreitender Globalisierung [**GLOSSAR**] und eines ausgeprägten demografischen Wandels.

Weitere Informationen

[Gesetzesentwurf kompakt – was ändert sich bei der Erbschaftsteuer?](#)